



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtplanungsamt
[REDACTED] o.V.i.A.
Fährstraße 20
27568 Bremerhaven

Bremerhaven-Wesermünde

Francesco-Hellmut Secci

1. Vorsitzender

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 16.12.2020

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 491 „Hackfahrel“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB in Wulsdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der NABU hat erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben, da der Gehölzbestand essenzielle ökologische und stadtklimatische Funktionen erfüllt. Der Erhalt des Gehölzbestandes sollte angestrebt werden.

Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei dem Gehölzbestand auf dem betroffenen Grundstück um Wald i.S.d. BremWaldG, der entsprechend durch eine Ersatzaufforstung zu ersetzen wäre.

Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen hält der NABU die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung für unangemessen.

BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Aufgrund der erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen hält der NABU die Aufstellung des B-Plans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB für unangemessen.

Naturschutzbund Deutschland (NABU) Gruppe Bremerhaven-Wesermünde e.V.

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

1. Vorsitzender: Francesco-Hellmut Secci

2. Vorsitzende: Gabriele Michaelis

Eingetragen beim Amtsgericht Bremen
Vereinsregisternummer: VR 863

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

LANDSCHAFTSPROGRAMM BREMEN

Darstellungen des LAPRO, Teil Bremerhaven (Vorentwurf)

Gemäß Karte D (Klima/Luft) des Vorentwurfs des Landschaftsprogramms Bremen, Teil Bremerhaven (im Folgenden: LAPRO), handelt es sich bei dem überwiegenden Teil des Geltungsbereichs um eine Fläche mit **sehr hoher bioklimatischer Bedeutung**.

Der angrenzende Siedlungsraum weist gemäß Karte F (Grünversorgung) des LAPRO eine **unterdurchschnittliche Grünversorgung** auf.

Gemäß Plan 1 (Ziel- und Maßnahmenkonzept) des LAPRO weist der betroffene Bereich einen **wertvollen Altbaumbestand** auf, der aufgrund seiner hohen Bedeutung für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln ist.

Gemäß Plan 3 (Biotopverbundkonzept) sollen im betroffenen Bereich Altbaumbestände außerhalb von Vernetzungsflächen entwickelt werden, um zur (innerstädtischen) **Biotopvernetzung** nach § 21 Abs. 6 BNatSchG beizutragen.

Der NABU bittet darum, die genannten Darstellungen des LAPRO i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB hinreichend und angemessen in der Abwägung der Belange zu würdigen.

FESTSETZUNGEN

Begrünung von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

Solar- und Photovoltaikanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB)

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Einfriedungen

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Grundstückseinfriedungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Grundstückseinfriedungen sollten nur als lebende Hecken mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig sein.

Kies- und Schottergärten

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift (§ 86 Abs. 1 Nr. 6 BremLBO) mit sinngemäßem Wortlaut in den B-Plan aufzunehmen:

„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die Anlage von Kies- und Schotterbeeten ist dabei unzulässig.“

Im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 BremLBO.

Ordnungswidrigkeiten

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelungen als bußgeldbewährte örtliche Bauvorschriften im B-Plan zu verankern. Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift mit sinngemäßem Wortlaut in den B-Plan aufzunehmen:

„Ordnungswidrig handelt, wer den o.g. örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Ordnungswidrig gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 1 BremLBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die örtlichen Bauvorschriften verstößt.“

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines B-Plans Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt. Der NABU möchte die Gemeinde daher darauf hinweisen, dass eine konsequente Überwachung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde unerlässlich ist.

HINWEISE

Artenschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und Bautätigkeiten die Vorschriften des Artenschutzes gem. §§ 39, 44 BNatSchG zu beachten sind.

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass zu erhaltende Bäume und Büsche im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 und RAS LP 4 zu schützen sind.

Baumschutzsatzung

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass die Baumschutzverordnung des Landes Bremen im Geltungsbereich Anwendung findet.

ARTENSCHUTZ

Es sei darauf hingewiesen, dass durch die Entfernung von Gehölzen mit **erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten** zu rechnen ist. Vor Beseitigung der Gehölze sind diese unbedingt auf Höhlen und vergleichbare wertvolle Strukturen zu untersuchen. Auch unscheinbare Spalten und kleine Strukturen können z.B. Fledermäusen als Quartiere dienen.

WALDRECHT

Nach Einschätzung des NABU handelt es sich bei der mit Bäumen bestockten Grundfläche im nördlichen Teil des Grundstücks um Wald i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG:

„Wald ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäumen und Waldsträuchern) bestockte Grundfläche, die auf Grund ihrer Größe und Baumdichte einen Naturhaushalt mit einem eigenen Binnenklima aufweist.“

Diese Einschätzung sei im Folgenden näher begründet:

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile und Waldeigenschaft

Auch wenn der Gehölzbestand in räumlichen Zusammenhang zu Bebauung steht, ist er nach Einschätzung des NABU Wald i.S.d. BremWaldG. Die Lage des Gehölzes innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S.d. § 34 BauGB ist kein Ausschlusskriterium für die Waldeigenschaft i.S.d. Waldrechts (vgl. VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 34). Der Einstufung einer Fläche als „Wald“ stünde auch die Lage inmitten eines Wohngebiets im Übrigen nicht entgegen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.02.2014, OVG 11 A 1.11, Rn 47).

Entstehung der Bestockung

Für die Waldeigenschaft im waldrechtlichen Sinne sind ausschließlich die tatsächlich gegebenen örtlichen Verhältnisse entscheidend (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.11.1991, 20 A 2063/90). Unerheblich ist daher, wie die Bestockung entstanden ist (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.06.1985, 20 A 460/84).

Binnenklima

Nach Einschätzung des NABU weist das Gehölz augenscheinlich einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG auf. Die vorhandenen größeren Bäume und eine geschlossene Laubbedeckung bzw. Kronenschluss bieten bereits optisch Hinweise auf das Vorliegen eines waldtypischen Haushalts im ökologischen und klimatischen Sinne (vgl. VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 33 u. 35).

„Das nach § 2 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG erforderliche Binnenklima bildet sich nicht erst im Zusammenhang und -wirken mit mehreren Hektar umfassenden Waldflächen. Ein solches kann sich teilweise schon bei Flächen von unter 1.000 m² einstellen.“ (VG Hannover, Urteil vom 12.06.2018, 4 A 2002/18, Rn 35)

Flächengröße

Aufgrund der geschlossenen Laubdecke und dem augenscheinlich vorhandenen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 BremWaldG handelt es sich nach Einschätzung des NABU bei dem Gehölz nicht um eine „kleinere Fläche“ i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 1 BremWaldG. Es bestehen zwar keine gesetzlichen Vorgaben zur

Abgrenzung dieser anhand der Größe, allerdings wird in der Begründung des Bundestags zum BWaldG¹ die Aussage getroffen, dass es sich dabei um Flächen bis zu 0,2 ha Größe handelt, was allerdings nicht bedeutet, dass Flächen unter 0,2 ha Größe grundsätzlich kein Wald sind (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.07.2003, 8 LB 45/01, Rn 34)

Aufgrund der Größe des Gehölzes von ca. 4.000 m² handelt es sich nach Einschätzung des NABU damit nicht um eine „kleinere Fläche“ i.S.d. BremWaldG.

Bei der Flächenangabe von 0,2 ha handelt es sich dabei nur um eine Annäherungsgröße für die Bestimmungen des BWaldG. Die genaueren, landesrechtlichen Bestimmungen des BremWaldG bleiben davon unberührt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 02.07.2003, 8 LB 45/01, Rn 34).

Das BremWaldG ist weitestgehend übereinstimmend mit dem NWaldLG. Der niedersächsische Gesetzgeber hat ausdrücklich und bewusst davon abgesehen, eine Mindestgröße für Wald gesetzlich zu verankern. Dazu heißt es in der Begründung des Niedersächsischen Landtags zum NWaldLG²:

„Die Aufnahme einer Mindestgröße [...] in Abgrenzung zur Baumgruppe (Absatz 6 Nr. 1) erscheint im Hinblick auf die Schutzfunktion, die einen (waldtypischen) Naturhaushalt mit eigenem (waldtypischen) Binnenklima verlangt, fraglich. Es liegen zudem Urteile vor, in denen wesentlich geringere Größen für ausreichend gehalten wurden [...], also auch entsprechend große Feldgehölze [...] und im Allgemeinen auch nach Absatz 1 im innerörtlichen Bereich [...]. Auch das Waldbinnenklima muss nicht ‚nach objektiven Messmethoden‘ bestimmbar sein [...].“

Ausschluss einer Grün- oder Parkanlage i.S.d. BremWaldG

Es handelt sich aufgrund fehlender gärtnerischer Gestaltung/Nutzung und Widmung nicht um eine Grün- oder Parkanlage i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Abs. 3 BremWaldG.

Dass nur eine Teilfläche des Grundstücks mit Wald bestanden ist bzw. dass das Grundstück in Teilen bebaut ist, ist für die Frage der Waldeigenschaft im Übrigen irrelevant (OVG Frankfurt, Urteil vom 18.08.1998, 4 A 176/96, Rn 9).

Einschätzung der Waldeigenschaft

Da der Baumbestand nach Einschätzung des NABU aufgrund seiner Größe und Baumdichte augenscheinlich einen Naturhaushalt und ein eigenes Binnenklima i.S.d. § 2 Abs. 1 BremWaldG aufweist und keine öffentliche Grünanlage i.S.d. BremWaldG ist, handelt es sich nach Einschätzung des NABU um Wald im walddrechtlichen Sinne.

¹ Drucksache 7/889 des Deutschen Bundestags. - <https://dipbt.bundestag.de/doc/btd/07/008/0700889.pdf>

² Drucksache 14/2431 des Niedersächsischen Landtags. - https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_14_2500/2001-2500/14-2431.pdf

WALDUMWANDLUNG

Nach Einschätzung des NABU liegt aufgrund der, wie oben erläutert, vorliegenden Waldeigenschaft eine Waldumwandlung i.S.d. § 8 Abs. 1 BremWaldG vor. Gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 BremWaldG ist daher eine Ersatzaufforstung notwendig. Die Ersatzaufforstung ist auch im Rahmen eines Bebauungsplans notwendig, auch wenn dies in BremWaldG nicht so eindeutig formuliert wird wie z.B. im NWaldLG (§ 8 Abs. 2 Satz 3 NWaldLG).

Dies wird auch in der Begründung zum Entwurf³ des BremWaldG verdeutlicht:

*„Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 machen allerdings Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen, die eine Waldumwandlung hinreichend bestimmt als Rechtsnormen festlegen, eine Waldumwandlungsgenehmigung entbehrlich. **Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB haben die Walderhaltungsbelange das besondere Gewicht eines Optimierungsgebots. Ausgleichs- und Ersatzaufforstungen sind in den Satzungen mit zu regeln.**“* [Hervorhebungen durch den NABU]

Dementsprechend sind Ersatzaufforstungen im Zuge von Waldumwandlungen auch im Bebauungsplan zu berücksichtigen, da sich § 13a Abs. 2 Satz 4 BauGB und § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB nur auf Eingriffe i.S.d. BNatSchG beziehen und nicht auf Waldumwandlungen nach dem Waldrecht.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Francesco-Hellmut Secci
1. Vorsitzender

Bremerhaven, den 16.12.2020

³ https://www.bremische-buergerschaft.de/drucksachen/119/2417_1.pdf